# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8858 — Boeing/Safran/JV (auxiliary power units))**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 203/08)

1. Am 5. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— The Boeing Company („Boeing", USA),

— Safran S. A. („Safran", Frankreich) und

— JV LLC (USA).

Boeing und Safran übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (JV LLC).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an diesem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Boeing: weltweite Tätigkeiten in den Bereichen Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Verkehrsflugzeugen sowie von Verteidigungs-, Raumfahrt- und Sicherheitssystemen. Boeing bietet zudem Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt für Luft- und Raumfahrt an.

— Safran: weltweite Tätigkeiten in den Bereichen Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Luft- und Raumfahrtsystemen, Ausrüstungsteilen für Luftfahrzeuge sowie von Produkten für den Verteidigungssektor. Safrans Produktpalette umfasst Triebwerke für Flug- und Raumfahrzeuge, elektrische Verkabelungssysteme sowie Bordsysteme für Verkehrs- und Geschäftsflugzeuge. Das Unternehmen bietet zudem Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt in seiner Sparte an.

— JV LLC: Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Hilfstriebwerken („APU-Systemen") für Verkehrsflugzeuge. JV LLC wird zudem Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen für APU-Systeme und die entsprechenden Ersatzteile anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8858 — Boeing/Safran/JV (auxiliary power units)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË